Anlage 2:

Richtlinie
über die Verwendung von gewährten Arbeitsmitteln
aus dem Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage des § 44 KVG LSA i.V. mit § 5 der Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau jeweils in den gültigen Fassungen, sowie dem RdErl. des MI v. 20.03.2007 – 31.11-100005-§ 43 GO LSA, ergänzenden Hinweisen des MI LSA zur Fraktionsfinanzierung vom 17.11.2009 und der RdVfg. -24/12 des Landesverwaltungsamtes vom 14.07.2012 hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 17. 10. 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

I. Zuwendungszweck

1. Die Stadt Dessau-Roßlau gewährt den im Stadtrat vertretenen Fraktionen aus den allgemeinen Haushaltsmitteln Arbeitsmittelzuweisungen. Gemäß der Entschädigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung soll diese Leistungsgewährung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung in sächlicher und personeller Hinsicht dienen.

2. Die Mittel sollen die Arbeit der Fraktionen im Stadtrat und seiner Ausschüsse fördern. Das Wesen von Fraktionen besteht darin, den Willens-/Meinungsbildungsprozess im Stadtrat vorzubereiten und zu strukturieren, um ihn effizienter zu gestalten.

II. Art, Umfang und Höhe der Arbeitsmittel

1. Die Arbeitsmittel werden hauptsächlich in Form von Geldleistungen zur Selbstbewirtschaftung gewährt. Die Mittel werden in monatlichen Beträgen jeweils zum Monatsersten durch die Stadt auf das von den Fraktionen für ihre Geschäftsführung einzurichtenden entsprechenden Bankkonten überwiesen.

2. Die Leistungsgewährung beginnt mit dem Tag der Konstituierung der Fraktion, welche dem Stadtratsvorsitzenden und Stadtratsbüro bekannt gegeben wird. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Anzahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet. Soweit bei Fraktionen die Rechtsstellung des Fraktionsstatus gem. § 44 KVO LSA unmittelbar erlischt oder sie nach Auflösungsbeschluss untergehen, endet die Gewährung mit Ablauf des Monats des Eintritts des Ereignisses. Doppelzahlungen erfolgen nicht.

3. Die Höhe der finanziellen Leistungsgewährung richtet sich nach der Entschädigungssatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung.

III. Verwendungszweck

1. Die finanzielle Unterstützung der Fraktionen aus Haushaltsmitteln ist nur zulässig für die Aufgabenerfüllung, für die sie gemäß KVG LSA auch zuständig sind.

2. Die Arbeitsmittel werden zweckgebunden zur Wahrnehmung der organschaftlichen Aufgaben der Fraktion gewährt. Dabei sind die tatsächlich geleisteten Aufwendungen der Fraktion zuwendungsfähig, die der Koordinierung ihrer Arbeit im Stadtrat dienen. Eine Aufteilung und Weiterleitung der ausgereichten Sachmittel an die einzelnen Fraktionsmitglieder und Überweisung auf deren Privatkonten ist unzulässig.

3. Die zuwendungsfähigen und die als unzulässig einzustufenden Sachmittelaufwendungen werden in der Anlage näher bestimmt.

4. Soweit die Arbeitsmittel für Personalkosten eingesetzt werden, ist folgendes zu beachten:

   4.1. Die vordergründige Aufgabe beschäftigter Fraktionsmitarbeiter besteht in der Sicherung des Informationsaustausches zwischen den einzelnen Fraktionsmitgliedern, ggf. mit der Stadtverwaltung, in der Übernahme organisatorischer Aufgaben im Fraktionsgeschäftsbüro, wie z.B. Terminkoordination, ggf. Unterlagenversendung, soweit erforderlich, Unterstützung der Fraktionsmitglieder bei ihrer konzeptionellen Arbeit und der Erledigung der Finanzangelegenheiten. Das Aufgabenspektrum soll im Arbeitsvertrag aufgenommen werden. Eine Vermischung von Aufgaben für die Fraktionen und einer hinter der Fraktion stehenden Partei oder Wählervereinigung darf nicht erfolgen und ist auszuschließen.

   4.2. Bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind die Fraktionen unter Beachtung der Bestimmungen in § 5 Abs. 1a) der Entschädigungssatzung, der tarifrechtlichen Vorgaben sowie dieser Richtlinie grundsätzlich frei. Die Fraktionsmitarbeiter stehen für die Dauer einer Wahlperiode und/oder dem Bestand in einem privatrechtlichen Arbeitsrechtsverhältnis zu den Fraktionen. Für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Unfallkassenbeiträge zeichnen die Fraktionen verantwortlich.

   4.3. Die Fraktionsmitarbeiter können nur befristete Arbeitsverträge für die Dauer der Existenz der Fraktion (für eine Wahlperiode; bis zum Untergang/Auflösung) erhalten. Die Stadt tritt nicht in arbeitsrechtliche Verpflichtungen der Fraktionen ein. Arbeitgeber sind stets die Fraktionen auch bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.

   4.4. Die Mitgliedschaft im Stadtrat steht einem Arbeitnehmerverhältnis in der Fraktion nicht entgegen. Auf das Verbot einer Doppelentschädigung ist dabei zu verweisen.

5. Auf dem Fraktionskonto vereinnahmte Gutschriften (z.B. zu viel entrichtete Beiträge, aus Untervermietungen aber auch ggf. Zinserträge für zugewiesene Arbeitsmittel u.a.) unterliegen gleichsam der sich aus dem Verwendungszweck ergebenden Zweckbindung.

IV. Haushaltsführung

1. Die gewährten Arbeitsmittel unterliegen unter Beachtung der Haushaltslage der Stadt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

2. Die Fraktionen haben Kassenbücher (Einzahlungs-/Auszahlungsrechnung in zeitlicher Reihenfolge) über ihre rechnungspflichtigen Ein- und Auszahlungen, die aus den ausgereichten Arbeitsmitteln finanziert werden, in geeigneter Form zu führen.

3. Für die Belegführung ist zu beachten:

   3.1. Aus den Belegen, deren Adressat die jeweilige Stadtratsfraktion sein muss, muss das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ersichtlich sein. Belegen, aus denen der Zahlungsgrund nicht eindeutig hervorgeht, muss eine plausible Erläuterung der Fraktion beigefügt werden.

   3.2. Vereinbarungen und/oder Verträge, die z.B. eine Kostenaufteilung von gemeinsam mit Parteien/Wählervereinigungen genutzten Büroräumen, Bürotechnik usw. beinhalten, sind prüfbar jederzeit vorzuhalten. Dies gilt gleichermaßen für Miet- und Leasingverträge.

   3.3. Miet- und Pachtverträge über genutzte Gewerberäume sind prüfbar vorzuhalten.

4. Alle aus Arbeitsmitteln angeschafften Wirtschaftsgüter sind Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau. Die abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens über 150,- EUR netto unterliegen analog der VAO-Nr. 09 der Inventarisierung. Die weitere Verwendung nicht mehr benötigter Wirtschaftsgüter ist mit der Stadtverwaltung abzusprechen. Verkäufe dürfen nur nach Rücksprache mit der Verwaltung unter Einbeziehung der Schätzkommission vorgenommen werden. Soweit die Fraktion als Verkäufer auftritt und ggf. Erlöse erzielt, sind diese als Einnahme dem Fraktionskonto gutzuschreiben.

5. Vor Beauftragung einer besonderen Leistung oder Anschaffung von höherwertigen Wirtschaftsgütern sollen die Fraktionen prüfen, ob die Leistung oder der Erwerb von der Verwaltung kostengünstiger erbracht oder verschafft werden kann. Ansonsten gilt die Einholung von drei Vergleichsangeboten für den Regelfall.

6. Bei Ende der Wahlperiode/Auflösung der Fraktion innerhalb der Wahlperiode ist die Fraktion ordnungsgemäß abzuwickeln, d.h. auch Verträge/Vereinbarungen sind aufzukündigen, sowie die zahlenmäßige Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen. Einzelheiten sind in V. Pkt. 5. beschrieben.

V. Verwendungsnachweis, Rechnungsprüfung, Rückerstattung, Sanktionen

1. Die Fraktionen haben dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Arbeitsmittel für jeweils ein Haushaltsjahr (HHJ) bis zum 31.März des Folgejahres durch Vorlage entsprechender Abrechnungsunterlagen mit zahlenmäßigen Nachweisen vorzulegen. Dabei ist der zahlenmäßige Nachweis nach Einnahmen und Ausgaben und Verwendungszweck summarisch zu gliedern. Das gilt sowohl für das Bankkonto als auch die ggf. geführte Handkasse. Für das Bankkonto gelten die rechtsverbindlichen Kontoauszüge als Belege. Dem Verwendungsnachweis ist eine Inventarliste mit Angaben über Anschaffungstag, -art und –preis beizufügen.

2. Bei der Beschäftigung von Fraktionsmitarbeitern ist die monatliche Lohnbescheinigung, das Lohnjournal, Nachweise über zu zahlende Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge, sowie sonstige Zahlungen (z.B. vermögenswirksame Leistungen, Altersvorsorgeleistungen) einzureichen. Arbeitsverträge, Arbeitsplatzbeschreibungen usw. sind bei Mitarbeiterwechsel bzw. nach Abforderung mit einzureichen.

3. Die Fraktionsvorsitzenden zeichnen die Verwendungsnachweise ab und bestätigen damit die bestimmungsmäßige Verwendung der Mittel.

4. Im HHJ nicht benötigte Arbeitsmittel sind bis zum 31.März des Nachjahres an die Stadtkasse zurückzuzahlen. Für den Wert als nicht bestimmungskonform eingesetzter Sachmittel gilt gleichsam die Rückführung an die Stadtkasse.

5. Nach Auflösung durch Auflösungsbeschluss/-vereinbarung oder gesetzlichem Untergang (§ 44 KVG LSA) der Fraktion während der aktuellen Wahlperiode sind nichtverbrauchte Geld- und Sachmittel, einschließlich der abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens an die Stadt nach erfolgter Abrechnung gem. Pkt. 1. bis zum Ende des Folgemonats zurückzugeben. Die Fraktion besteht bis zu ihrer vollständigen Abwicklung fort.
   Resultiert die Auflösung der Fraktion aus dem Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates, muss die Rückgabe/Aushändigung von aus Arbeitsmitteln angeschafften Sachanlagen nach Satz 1 nur dann erfolgen, wenn sich in der neuen Wahlperiode nicht erneut aus derselben Partei oder Wählervereinigung eine Fraktion bildet. Vorhandene Geldbestände sind dagegen nicht übertragbar.
   Soweit ein Nachweis über die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht erfolgt oder erfolgen kann, sind die Geldmittel von der Fraktion an den Stadthaushalt zurück zu erstatten. Im Übrigen haftet die Stadt nicht für von den Fraktionen eingegangene Verbindlichkeiten/Verträge. Die Abwicklung mit Rückgabe usw. hat bis Ende des Monats der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Stadtrates zu erfolgen.

6. Im Falle der Verletzung der Mitwirkungspflichten für Pkt. 1 i.V. mit Pkt. 4 dieses Abschnitts gilt folgendes:

   6.1. Gerät eine Fraktion mit der Abgabe ihrer Unterlagen nach Pkt. 1 grundlos in Verzug und versäumt eine Abgabeaufforderung mit neuer Fristsetzung durch das RPA, ist das Stadtratsbüro berechtigt, die Zahlung der monatlichen

Beträge gemäß II Pkt. 1. vorläufig auszusetzen. Maßstab der Dauer und damit Höhe des Aussetzungsbetrages bildet der Einreichungstermin der vollständigen Unterlagen.

6.2. Verstöße gegen den Grundsatz einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Haushaltsführung führen dazu, dass die nicht bestimmungsgemäß verwendeten Arbeitsmittel nach den Grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs zurückgefordert werden. Soweit die Fraktion dem Rückforderungsanspruch nicht nachkommt, erfolgt eine Verrechnung mit künftigen Haushaltsmitteln. Analog wird bei nichtzeitnaher Rückzahlung nicht verbrauchter Arbeitsmittel verfahren.

VI. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung im Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft und ist erstmalig anzuwenden auf den Nachweis der Arbeitsmittelverwendung des HHJ 2018.

2. Für bereits abgeschlossene Verwendungsnachweisprüfungen bleibt die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie praktizierte Verfahrensweise verbindlich.

Dessau-Roßlau,……

Peter Kuras
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage – Tabelle über die Zulässigkeit/Unzulässigkeit der Verwendung von Arbeitsmitteln